

Aktuelle Gesetzgebung im Hinblick auf die Gesundheits- und Krankenpflege, insbesondere Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

Mag. Dr. Christian Gepar
Rechtsanwalt

Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

Themenübersicht

- MABG als Ersatz des MTF-SHD-Gesetzes
- Notwendige Anpassungen des GuKG
- Projekt „Gesundheitsberufe-Registrierung“

MABG

§ 49 Abs 2 ÄrzteG:

- Der Arzt hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten auszuüben. Zur Mithilfe kann er sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln.
- Gilt nicht für Sanitätshilfsdienste! Aber: ...

MABG

§ 49 Abs 3 ÄrzteG:

- Der Arzt kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen.

Aufsicht bei Gesundheitsberufen

Christian Geppert[©]

- unterschiedliche „Intensität“
- Interventionsmöglichkeit für jene Person, die Aufsicht ausübt, um „Schaden“ vermeiden zu können
- abhängig von:
 - Ausbildungsstand
 - „Gefährlichkeit“ und Komplexität der Tätigkeit
 - Zustand des Patienten bzw. Klienten

MABG

Christian Geppert[©]

- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I 89/2012
 - Medizinische Assistenzberufe
 - Desinfektionsassistenz
 - Gipsassistenz
 - Laborassistenz
 - Obduktionsassistenz
 - Operationsassistenz
 - Ordinationsassistenz
 - Röntgenassistenz
 - Medizinische Fachassistenz

MABG

- MABG: Medizinische Assistenzberufe
 - Ärztliche Anordnung und Aufsicht
 - Möglichkeit der Aufsicht bzw. Subdelegation durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson
 - Operationsassistentz
 - (Ordinationsassistentz)
 - Medizinische Fachassistentz (im Teilbereich Pflegehilfe)
 - Anpassung des GuKG erforderlich (per 1.1.2013)

Operationsassistentz

- Assistenz bei der Durchführung operativer Eingriffe
- Der Tätigkeitsbereich der Operationsassistentz umfasst insbesondere
 - die Annahme, Identifikation und Vorbereitung der zu operierenden Patienten/-innen einschließlich des An- und Abtransports,
 - die Vorbereitung des Operationsraums hinsichtlich der erforderlichen unsterilen Geräte und Lagerungsbehelfe, einschließlich deren Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit, sowie deren Wartung,
 - die Assistenz bei der Lagerung der Patienten/-innen,
 - die perioperative Bedienung der unsterilen Geräte,
 - die Assistenz bei der Sterilisation der Geräte und Instrumente,
 - die Aufbereitung und Funktionskontrolle der unsterilen Geräte und
 - die Assistenz bei der Umsetzung der Hygienerichtlinien hinsichtlich des Operationsraums, der Geräte und der Instrumente.

Röntgenassistentz

- Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen
 - Ärztliche Anordnung und Aufsicht
 - Möglichkeit der Aufsicht bzw. Subdelegation durch Radiologietechnologen

Röntgenassistentz

- Der Tätigkeitsbereich der Röntgenassistentz umfasst
 - die Durchführung von standardisierten Thoraxröntgen,
 - die Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems,
 - die Durchführung von standardisierten Knochendichtemessungen,
 - die Durchführung von standardisierten Mammographien,
 - die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
 - die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
 - die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes,
 - die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patienten/-innen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen,
 - die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume und
 - das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien

Gipsassistentenz

- Assistenz beim Anlegen ruhigstellender und starrer Wundverbände, insbesondere von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden, sowie das Anwenden von einfachen Gipstechniken aus therapeutischen Gründen
 - nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht!

Gipsassistentenz

- Der Tätigkeitsbereich der Gipsassistentenz umfasst insbesondere
 - die Assistenz beim Anlegen von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden im Rahmen der Erstversorgung und Nachbehandlung von Frakturen sowie Muskel- und Bänderverletzungen,
 - die Assistenz bei Repositionen und anschließender Ruhigstellung,
 - das Anwenden einfacher Gipstechniken, insbesondere bei stabilen Frakturen in achsengerechter Stellung sowie Muskel- und Bandverletzungen,
 - die Korrektur von in der Stabilität beeinträchtigten starren Verbänden,
 - die Abnahme starrer Verbände,
 - die Auf- und Nachbereitung des Behandlungs- bzw. Gipsraums und
 - das Organisieren und Verwalten der erforderlichen Materialien.

Medizinische Fachassistenz

- Die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz umfasst
 - die erfolgreiche Absolvierung von Ausbildungen gemäß Abs. 2 sowie
 - die Erstellung einer Fachbereichsarbeitim Gesamtausmaß von mindestens 2500 Stunden.
- Ausbildungen, die zur medizinischen Fachassistenz führen, sind:
 - mindestens drei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen oder
 - eine Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder als medizinischer Masseur gemäß MMHmG sowie mindestens eine Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf

Beispiel: Ausbildung in der Operationsassistenz

- Die Ausbildung in der Operationsassistenz umfasst mindestens 1100 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.

Berufspflichten von MAB (§ 13 MABG)

- Diskriminierungsverbot
- Sorgfaltspflicht
- Verbot der eigenmächtigen Heilbehandlung
- Fortbildungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Auskunftspflicht
- Verschwiegenheitspflicht

Berufsausübung MAB's

- Nur im Dienstverhältnis zu
 - dem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder
 - dem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut- oder Blutbestandteilen dient, oder
 - einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer ärztlichen Gruppenpraxis oder
 - einem freiberuflichen tätigen Biomedizinischen Analytiker oder Radiologietechnologen oder
 - einer Sanitätsbehörde oder
 - einer Einrichtung der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin

Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler (I)

- Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler umfasst die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe und der Organsysteme mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training, aufbauend auf der Stabilisierung der Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von Sekundärerkrankungen, zu stärken. Übergeordnetes Ziel ist die Vermeidung des Wiedereintritts von Krankheiten sowie des Entstehens von Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen.

Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler (II)

- Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler hat nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht zu erfolgen. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann
 - die Aufsicht durch einen Physiotherapeuten erfolgen oder
 - der Physiotherapeut die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Sportwissenschaftler weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.
- Sportwissenschaftler, die zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigt sind, sind befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Kapillare zur Lactatmessung abzunehmen.

Berufsausübung der Trainingstherapie

- Nur im Dienstverhältnis zu
 - dem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder
 - dem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten dient, oder
 - einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer ärztlichen Gruppenpraxis oder
 - einem freiberuflich tätigen Physiotherapeuten
- Elektronisch geführte Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler durch BMG

Übergangsrecht zum MABG (I)

- Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MABG die Berufsberechtigung als „Operationsgehilfe“ gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Operationsassistent nach den Bestimmungen des MABG berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, und dürfen die Berufsbezeichnung „Operationsassistent“ führen.

Übergangsrecht zum MABG (II)

- Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MABG
 - zur Berufsausübung als Operationsgehilfe gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G oder zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs nach den Bestimmungen des GuKG berechtigt sind und
 - in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des MABG mindestens 36 Monate vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Tätigkeiten der Gipsassistentz ausgeübt haben,
 sind zur Ausübung der Gipsassistentz und zur Führung der Berufsbezeichnung „Gipsassistent“ nach den Bestimmungen des MABG berechtigt.
- Der Landeshauptmann hat auf Grund der nachgewiesenen Tätigkeit auf Antrag eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung berechtigt zur Ausübung der Gipsassistentz.
- Anträge sind bis spätestens 31. Dezember 2014 beim Landeshauptmann einzubringen.

Übergangsrecht des MABG (III)

- Personen, die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind zur Ausübung der **Laborassistentz** und der **Röntgenassistentz** gemäß MABG berechtigt.
- Berufsbezeichnung:
 - entweder weiterhin „Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ oder
 - Berufsbezeichnung jener Sparte, in der sie überwiegend tätig sind unter Anfügung der Bezeichnung „(MTF)“
 - auch für Personen, die bis zum 31. Dezember 2012 eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen des MTF-SHD-G begonnen haben, sobald sie diese erfolgreich absolviert haben.

Übergangsrecht des MABG (IV)

- MTF's und gehobene medizinisch-technische Dienste (1):
 - Personen, die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen und in den letzten acht Jahren mindestens 36 Monate
 - einzelne Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gemäß § 38 Abs. 7 MABG oder des radiologisch-technischen Dienstes gemäß § 38 Abs. 8 MABG oder
 - den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung in einem Dienstverhältnis gemäß § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G bis 31. Dezember 2014 weiterhin auszuüben.

Übergangsrecht des MABG (V)

- MTF's und gehobene medizinisch-technische Dienste (1):
 - Der Landeshauptmann hat diesen Personen auf Antrag die Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten auch nach dem 31. Dezember 2014 auszustellen. Voraussetzung für die Berechtigung ist, dass die Durchführung dieser Tätigkeiten nachgewiesen wird.

Übergangsrecht des MABG (VI)

- MTF's und gehobene medizinisch-technische Dienste (2):
 - Personen, die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen und in den letzten acht Jahren mindestens 30 Monate
 - einzelne Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gemäß § 38 Abs. 7 MABG oder des radiologisch-technischen Dienstes gemäß § 38 Abs. 8 MABG oder
 - den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung in einem Dienstverhältnis gemäß § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G bis 31. Dezember 2016 weiterhin auszuüben.

Übergangsrecht des MABG (VII)

- MTF's und gehobene medizinisch-technische Dienste (2):
 - Der Landeshauptmann hat diesen Personen auf Antrag die Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten auch nach dem 31. Dezember 2016 auszustellen. Voraussetzung für die Berechtigung ist,
 - dass die Durchführung dieser Tätigkeiten nachgewiesen wird, und
 - ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der kommissionellen Prüfung über den entsprechenden Fachbereich.

Übergangsrecht des MABG (VIII)

- MTF's und gehobene medizinisch-technische Dienste (3):
 - Der Landeshauptmann hat Personen, die die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß MTF-SHD-G erfolgreich absolviert haben, auf Antrag die Berechtigung zur Ausübung von ausgewählten Tätigkeiten gemäß § 38 Abs. 7 MABG oder gemäß § 38 Abs. 8 MABG auszustellen. Voraussetzung für die Berechtigung ist ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der kommissionellen Prüfung über den entsprechenden Fachbereich.

Übergangsrecht des MABG (IX)

- MTF's und gehobene medizinisch-technische Dienste:
 - Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gemäß Übergangsrecht:
 - die Assistenz bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik,
 - die Durchführung von Verfahren in der speziellen klinischen Chemie,
 - die Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämatologie,
 - die Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämostaseologie,
 - die Durchführung von Verfahren in der speziellen Immnhämatologie und Transfusionsmedizin,
 - die Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunologie,
 - die Durchführung von Verfahren in der speziellen Histologie,
 - die Durchführung von Verfahren in der Zytologie,
 - die Durchführung von Verfahren in der molekularen Diagnostik

Übergangsrecht des MABG (X)

- MTF's und gehobene medizinisch-technische Dienste:
 - Tätigkeiten des radiologisch-technischen Dienstes gemäß Übergangsrecht:
 - die Assistenz in der interventionellen Radiologie,
 - die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen,
 - die Durchführung von nuklearmedizinischen Verfahren,
 - die Durchführung von strahlentherapeutischen Verfahren,
 - die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie,
 - die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie

Übergangsrecht des MABG (XI)

- MTF's in gehobenen medizinisch-technischen Diensten gemäß Übergangsrecht haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, die für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten maßgeblich sind, regelmäßig fortzubilden. Das Mindestmaß dieser Fortbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von fünf Jahren.

Übergangsrecht des MABG (XII)

- Personen, die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind auch zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs gemäß MMHmG berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen (Berufsbezeichnung „Medizinischer Masseur“)
- auch zur Ausübung der Spezialqualifikation
 - der Hydro- und Balneotherapie und zur Führung der Zusatzbezeichnung „medizinischer Bademeister“ in Klammer nach den Bestimmungen des MMHmG
 - der Elektrotherapie und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Elektrotherapie“ in Klammer nach den Bestimmungen des MMHmG



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!